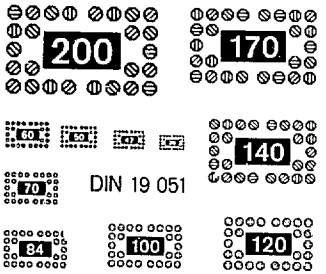

SATZUNG

der Gewerkschaft Leder

Beschlossen

auf dem Gewerkschaftstag

in Frankfurt am Main

vom 6. bis 8. Juni 1955

Gültig ab 1. 7. 1956

A 97 - 00868

A 97 - 00868

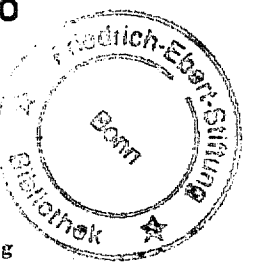

Anmerkung

Gemäß den Beschlüssen des Gewerkschaftstages 1955 in Frankfurt/Main und der Sitzung des Beirates vom 25./26. August 1955 in Nürnberg, sowie den Beratungen des Hauptvorstandes am 16. September 1955 in Stuttgart, traten am 1. Oktober 1955 Änderungen der gültigen Satzung in den Punkten „Hilfe bei Krankheit" und „Invaliden-Hilfe" in Kraft.

In seiner Sitzung vom 3. März 1956 befaßte sich der Beirat mit der neuen Vorlage der Unterstützungskommission des DGB und hat entsprechend der Beschlußfassung durch den Gewerkschaftstag 1955 in verschiedenen Unterstützungsfragen Änderungen zugestimmt, die nun mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft treten.

§ 1

Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Organisation führt den Namen „Gewerkschaft LEDER". Sie erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik sowie Westberlin und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Zweck und Ziel der Gewerkschaft

Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist: die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder, unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Arbeitnehmer in den Industrien, Industriezweigen und Handwerken, für welche die Gewerkschaft nach den Richtlinien des Gewerkschaftsbundes zuständig ist;
2. Schaffung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen und Einwirkung auf die Gesetzgebung;
3. gleichberechtigte Mitwirkung in den Betrieben und der Gesamtwirtschaft und Anerkennung des Wertes der Arbeit in Staat und Gesellschaft;
4. Gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Betriebsräte und Vertrauensleute;
5. Aufklärung der Mitglieder über das Sozial- und Arbeitsrecht;
6. Förderung des Schutzes für Frauen und Jugendliche;

7. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen und beruflichen Nachwuchses, Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge;
8. Gewährung von Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten;
9. Pflege statistischer Erhebungen;
10. Herbeiführung freiheitlicher und demokratischer Formen in Wirtschaft und Gesellschaft;
11. Herbeiführung einer sozialistischen Bedarfswirtschaft und Gesellschaftsordnung sowie eines gesicherten Lebensstandards aller Schaffenden;
12. Zusammenarbeit mit internationalen Berufsorganisationen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Sie steht allen Arbeitnehmern, die in Betrieben der leder-, kunstledererzeugenden und -verarbeitenden Industrie, ebenso im Handwerk beschäftigt sind (Schuhe, Leder, Lederwaren, Handschuhe, Rauchwaren, technische Leder, Lederschutzartikel, Kunstleder, Ledersatz u. dgl. im Sinne der Richtlinien des Gewerkschaftsbundes), ohne Unterschied der Nationalität, Parteizugehörigkeit, Religion und Weltanschauung offen.
2. Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren, die bereits bei der Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung in den von der Gewerkschaft LEDER betreuten Industrien registriert sind oder deren Berufswunsch auf eine Beschäftigung in einem dieser Betriebe abzielt, können ohne Eintrittsgebühr bei einem monatlichen Anerkennungsbeitrag zu -.10 DM in die Gewerkschaft LEDER aufgenommen werden.
3. Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen, die Beitrittserklärung erfolgt durch Ausfüllung eines Aufnahmescheines.

Das Beitrittsgeld beträgt für
Männliche über 18 Jahre 1.— DM,
Weibliche —.50 DM,
Jugendliche unter 18 Jahren und Lehrlinge sind vom Beitrittsgeld befreit. Das Beitrittsgeld bleibt bei der Ortsverwaltung.

4. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung. Der Beitritt kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dieses im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.
   Alle Mitglieder erkennen mit dem Beitritt die Satzung der Gewerkschaft an.
5. Jedes Mitglied erhält nach seinem Beitritt eine Mitgliedskarte und nach einem Jahr ein Mitgliedsbuch. Dieselben bleiben Eigentum der Gewerkschaft und sind beim Austritt zurückzugeben.
   Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden gegen Erstattung von 1.— DM durch den Hauptvorstand ersetzt.
6. Bestand eine Mitgliedschaft bis 1. 5. 1933 und wurde sie bis Ende des Jahres 1947 erneuert, so wird die frühere Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.
7. Zurückkehrenden Kriegsgefangenen wird ihre Mitgliedschaft bis 1. 5. 1933 angerechnet, sofern sie sich bei Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb vier Wochen der Gewerkschaft anschließen.
8. Mitgliedern der Jahrgänge ab 1915, die vor 1933 nicht Mitglied einer Gewerkschaft werden konnten, kann eine Mitgliedschaft bis 1945 angerechnet werden, sofern der Wiedereintritt bis Ende des Jahres 1947 erfolgte.
9. Die bisher von anderen Gewerkschaften anerkannte Mitgliedschaft wird angerechnet.
   Die Mitgliedschaft in ausländischen Berufsorganisationen wird anerkannt.

Der Übertritt muß innerhalb vier Wochen nach Eintritt in die Beschäftigung erfolgen. Der Mitgliedsausweis ist dem Hauptvorstand zur Feststellung der Mitgliedschaft und zur Festsetzung der anzuerkennenden Beiträge zu übermitteln.

10. Bei Gewährung von Hilfe bleibt die Zeit von 1933 bis 1945 außer Ansatz.

§ 4

Übertritt

Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig und dauert die Beschäftigung länger als sechs Monate, so ist es gehalten, in die neuzuständige Gewerkschaft überzutreten. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung bei der zuletzt zuständigen örtlichen Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte zu vermerken.

Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich der zuständigen Verwaltungsstelle gegenüber zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst durch Tod oder wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge bzw. zwei Monatsbeiträge im Rückstand und eine Stundung nicht erfolgt ist, sowie durch Ausschluß.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Hauptvorstand:
   a) wegen Handlungen, welche die Interessen der Gewerkschaft schädigen oder den Satzungen zuwiderlaufen;

   b) wegen unrichtiger Angaben beim Erwerb der Mitgliedschaft oder Verschweigens von wichtigen Tatsachen, die der Aufnahme entgegenstehen.

   Antragsberechtigt sind die Ortsverwaltungen und Bezirkskommissionen. Der Hauptvorstand kann auch ohne Antrag einen Ausschluß vornehmen.
4. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 6

Wiederaufnahme

1. Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft LEDER oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.
3. Die Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 7

An- und Abmeldung

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Ortsverwaltung abzumelden und bei der Ortsverwaltung ihres neuen Wohnortes anzumelden.

Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel ist ebenfalls zu melden.

§ 8

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in den Satzungen festgelegten Beitragssätze verpflichtet.

2. Die Wochenbeiträge betragen:

	DM
Für Erwerbslose	—.10
Für Invaliden	—.10
Für Invaliden, denen Hilfe gewährt wird	—.20
Für Lehrlinge	—.20

Beitragsklasse	DM
I	—.40
II	—.60
III	—.80
IV	1.—
V	1.20
VI	1.40
VII	1.60
VIII	1.80
IX	2.—
X	2.20
XI	2.50
XII	3.—

Die Beitragsklassen I bis III sind für Jugendliche (bis 21 Jahre).

Der Beitrag für Jugendliche kann bei Erwachsenen nur dann angewendet werden, wenn der Bruttotariflohn unter dem Beitragssatz liegt.

Bei monatlicher Beitragszahlung sind im Vierteljahr zweimal 4 Marken monatlich und einmal 5 Marken monatlich zu kleben.

Der Wochenbeitrag soll einem Bruttostundenverdienst — muß jedoch mindestens dem Bruttotarifstundenlohn entsprechen, wenn er als ordentlicher Beitrag gelten soll.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, auf Grund der vorstehenden Beitragsklassen und auf Grund der Bruttotariflöhne der Branchen oder Verdienstgruppen, die zuständigen Beitragsklassen festzusetzen.

3. Jedem erwerbstätigen Mitglied steht es frei, in eine höhere Beitragsklasse einzutreten.

4. Die Beiträge werden durch Marken quittiert. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.
5. In besonderen Notfällen kann auf Antrag der Beitrag bis zu 13 Wochen gestundet werden.
6. Während einer Haftzeit ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
7. Bei außerordentlichen Ereignissen kann vom Hauptvorstand und Beirat die Erhebung von Sonderbeiträgen beschlossen werden.
   Der Beschluß ist für alle Mitglieder bindend.
8. Während der Geltungsdauer dieser Satzung hat der Vorstand und Beirat das Recht, die Beiträge den veränderten Verhältnissen anzupassen.
9. Ortsverwaltungen haben die Pflicht, mindestens im Laufe eines halben Jahres die Kontrolle der Mitgliedsbücher bzw. -karten vorzunehmen.
10. Örtliche Zuschläge zu den Beiträgen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

11. **Beitragszahlung bei Kurzarbeit:**

Tritt Kurzarbeit ein, kann die Beitragszahlung nach folgenden Richtlinien erfolgen:

Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden und mehr ist wöchentlich ein Beitrag zu leisten.

Dauert die Herabsetzung der Arbeitszeit unter 40 Stunden bis zu 32 Stunden, 4 Wochen und länger, so ist eine Beitragswoche frei, d. h. es sind in 4 Wochen 3 Beiträge in der bisherigen Klasse zu zahlen.

Dauert die Herabsetzung der Arbeitzeit unter 32 Stunden bis zu 24 Stunden, 4 Wochen und länger, so sind innerhalb 4 Wochen 2 Wochenbeiträge in der bisherigen Klasse zu zahlen.

In den freibleibenden Wochen ist eine Erwerbslosenmarke zu zahlen.

§ 9

Leistungen der Gewerkschaft

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Unterstützungen bzw. Hilfe gewähren bei:

1. Arbeitskämpfen (§ 10)
2. Maßregelung (§ 11)
3. Rechtsschutz (§ 12)
4. Krankheit (§ 13)
5. Notfall (§ 14)
6. Invalidität (siehe Anhang, Seite 33)
7. Sterbefall (§ 15)

Die Unterstützungen sind freiwillige; es steht den Mitgliedern ein Klagerecht nicht zu. Bei Bezug von Unterstützungen werden rückständige Beiträge in Abzug gebracht.

Die Auszahlung der Unterstützung kann verweigert werden, wenn die Beitragszahlung nicht in der richtigen Klasse erfolgt ist.

Weitere Hilfeleistungen können durch Beschluß des Hauptvorstandes und Beirats eingeführt werden, sobald hierzu die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 10

Unterstützung bei Arbeitskämpfen

I. Bestimmungen über Angriff- und Abwehrkämpfe

Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes. Sperren über Betriebe können nur vom Hauptvorstand verhängt werden.

Angriffsbewegungen müssen mindestens einen Monat vor Beginn dem Hauptvorstand entweder von der Orts- oder Bezirksverwaltung gemeldet werden.

In eine Arbeitsniederlegung kann nur eingetreten werden, wenn dieselbe von den daran beteiligten Personen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Vor der Abstimmung sind die Bestimmungen des Streikreglements bekanntzugeben, ebenso die Bestimmungen über die Streikunterstützung.

Ausnahmen von der einmonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretenden Fällen möglich. Aber auch hier ist notwendig, eingehende Vorbereitungen zu treffen, das Einverständnis des Hauptvorstandes einzuholen und eine geheime Abstimmung vorzunehmen, wobei auch die Zweidrittelmehrheit als entscheidend angeschen werden muß.

Wenn von seiten der Arbeitgeber den Ausständigen Zugeständnisse gemacht werden, so haben dieselben in geheimer Abstimmung zu beschließen, ob diese anzunehmen sind. Für die Annahme gilt die einfache Mehrheit.

Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Hauptvorstand sowohl die Geschäftslagen der Industriegruppe, ihr Organisationsverhältnis in bezug auf die Zahl der Beschäftigten und die Dauer ihrer Organisationszugehörigkeit zu prüfen. Der Hauptvorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die notwendigen Mittel vorhanden sind oder ob nicht schon an anderen Orten durch Arbeitskämpfe die Mittel stark in Anspruch genommen werden und inwieweit die Gefahr einer Aussperrung besteht.

Entscheidungen des Vorstandes sind für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf ihre Unterstützung.

Vor der Arbeitsniederlegung bzw. vor der Abstimmung ist genau zu prüfen, ob durch die Arbeitsniederlegung kein Tarifvertragsbruch erfolgt.

Tritt während des Streiks eine Änderung ein, so ist in eine erneute Prüfung einzutreten, ob der Ausstand fortgesetzt werden soll und durch geheime Abstimmung die Meinung der Mitglieder zu ermitteln.

Die Sammlung von Geldern für die Unterstützung von Streikenden darf nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen.

II. Unterstützungssätze

Die Höhe der wöchentlichen Unterstützung beträgt:

Klasse	Beitrag	wöchentlich nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mehr als 13 Wo.	52 Wo.	156 Wo.
	DM	DM	DM	DM
Lehrlinge	-.20	4.50	5.40	6.—
I	-.40	9.—	10.30	12.—
II	-.60	13.50	16.20	18.—
III	-.80	18.—	21.60	24.—
IV	1.—	22.50	27.—	30.—
V	1.20	27.—	32.40	36.—
VI	1.40	31.50	37.80	42.—
VII	1.60	36.—	43.20	48.—
VIII	1.80	40.50	48.60	54.—
IX	2.—	45.—	54.—	60.—
X	2.20	49.50	59.40	66.—
XI	2.50	56.30	67.50	75.—
XII	3.—	67.50	81.—	90.—

Für die Berechnung der Unterstützung ist der für die letzten 13 Wochen geleistete durchschnittliche Vollbeitrag maßgebend. Bei Mitgliedern, die in Kurzarbeit stehen, erfolgt die Berechnung nach den letzten 13 Vollbeiträgen.

Für die ersten 3 Tage wird Unterstützung nur dann gewährt, wenn der Arbeitskampf diese Zeit überdauert. Der Hauptvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen von der Anwendung dieser Bestimmung abzusehen.

Für nicht an Arbeitskämpfen beteiligte Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird ein wöchentlicher Zuschuß von je 3.— DM geleistet.

Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so ist die Unterstützung für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur an das unterhaltspflichtige Mitglied auszuzahlen.

Mitglieder, welche nach Beendigung eines Arbeitskampfes noch arbeitslos bleiben und keine staatliche Arbeitslosenunterstützung beziehen, erhalten dieselben Unterstützungssätze bis zu einer Dauer von 4 Wochen weiter.

§ 11

Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaftsbewegung und ihre Ziele oder einer im Auftrage der Gewerkschaften ausgeübten Funktion gemaßregelt werden, können eine Unterstützung erhalten.
   Ob eine Maßregelung vorliegt, entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des Vorstandes der zuständigen Ortsverwaltung.
2. Höhe und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung wird vom Hauptvorstand der Gewerkschaft von Fall zu Fall festgelegt. Sie soll nicht niedriger sein als die Unterstützung bei Arbeitskämpfen.
   Die Gemaßregeltenunterstützung wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft gewährt.
3. Die Gemaßregeltenunterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung — also nach erfolgter Entlassung — zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die Maßregelung beizufügen.
4. Die Gemaßregeltenunterstützung wird bei rechtzeitiger Antragstellung vom ersten Tage der Maßregelung ab gewährt. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie erst ab dem Tage der Antragstellung.
5. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf die Gemaßregeltenunterstützung.
6. Während einer Aushilfe-Beschäftigung ruht die Unterstützung. Wer eine Aushilfe-Beschäftigung verschweigt, verliert alle Rechte auf diese Unterstützung.

7. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit als Folge der Maßregelung ist dem Vorstand der zuständigen Ortsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
8. Erhält der Gemaßregelte durch Vergleich oder Urteil eine Entschädigung, so ist die Gemaßregeltenunterstützung zurückzuzahlen.

Über die Höhe der Rückzahlung im Einzelfall entscheidet der Hauptvorstand.

§ 12

Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird gewährt bei Arbeitsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen.
2. Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für Gewährung von Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von drei Monaten bzw. 13 Wochen erforderlich.
3. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen. Bei Verwaltungsstellen über 1000 Mitgliedern entscheidet die Ortsverwaltung über den Antrag. Bei kleineren Verwaltungsstellen erfolgt die Genehmigung durch die Bezirksleitung. Über die Führung von Prozessen vor der zweiten Instanz entscheidet der Hauptvorstand.
4. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.
5. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

§ 13

Hilfe bei Krankheit

1. Mitglieder der Gewerkschaft LEDER, die Vollbeiträge für mindestens 104 Wochen entrichtet haben, können bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit und nachgewiesenen Lohn- oder Gehaltsausfall eine Hilfe erhalten.

   Mitgliedschaft in Gewerkschaften, die dem DGB angehören, wird angerechnet.
2. Die Beiträge müssen in der richtigen Beitragsklasse gezahlt sein. Während des Bezuges von Krankenhilfe sind Beiträge in Höhe des täglichen Unterstützungssatzes zu zahlen.
3. Die Berechnung der Hilfe bei Krankheit erfolgt nach den in den letzten 13 Wochen geleisteten Beiträgen.

   Bei Mitgliedern, die in Kurzarbeit stehen, erfolgt die Berechnung nach den letzten 13 Vollbeiträgen.

   Die Hilfe bei Krankheit beträgt in den einzelnen Beitragsklassen:

Klasse	Beitrag DM	tägl. Satz DM
Lehrlinge	—.20	—.20
I	—.40	—.40
II	—.60	—.60
III	—.80	—.80
IV	1.—	1.—
V	1.20	1.20
VI	1.40	1.40
VII	1.60	1.60
VIII	1.80	1.80
IX	2.—	2.—
X	2.20	2.20
XI	2.50	2.50
XII	3.—	3.—

4. Die Dauer der Hilfe bei Krankheit richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft nach 1945 und beträgt:
   36 Werktage bei einer Mitgliedschaft von mehr als 2 Jahren
   48 Werktage bei einer Mitgliedschaft von mehr als 3 Jahren
   60 Werktage bei einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.
   Die Hilfe bei Krankheit wird nur für Werktage gewährt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.
5. Die ersten 14 Tage der Krankheit, gerechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit, gelten als Wartezeit. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Hilfe vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern die Hilfe noch nicht voll in Anspruch genommen wurde.
6. Der Antrag auf Hilfe bei Krankheit ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit, also in der dritten Woche der Erkrankung, unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse zu stellen.
7. Hilfe kann nicht gewährt werden, wenn der Antrag nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Krankheit gestellt wird.
8. Ausgesteuerte Mitglieder können Hilfe bei Krankheit erst wieder beantragen, wenn sie nach ihrer Aussteuerung erneut Vollbeiträge für 52 Wochen geleistet haben.
   Hat ein Mitglied die Dauer der Hilfe von 36, 48, 60 Werktagen nicht ausgeschöpft, es ist also nicht ausgesteuert, und hat es nach dem letzten Bezug von Hilfe noch keine 52 Wochenvollbeiträge wieder gezahlt, so erhält das Mitglied die Hilfe bei Krankheit nur noch für die restlichen Tage.

Hat das Mitglied nach der letzten Gewährung von Hilfe bei Krankheit wieder für 52 Wochen Vollbeiträge geleistet, kann es je nach Dauer der Mitgliedschaft erneut für die festgelegten 36, 48 bzw. 60 Tage Hilfe beantragen.

9. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich oder am Ende der Hilfe bei Krankheit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

§ 14

Hilfe bei Notfall

1. Mitgliedern, die sich in einer ganz besonderen Notlage befinden, kann nach einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft auf Antrag bei der zuständigen Ortsverwaltung eine Hilfe gewährt werden. Gesuche sind von der Ortsverwaltung mit einer Schilderung der Familienverhältnisse des Antragstellers und unter Beifügung des Mitgliedsbuches dem Hauptvorstand einzusenden.

   Der Hauptvorstand entscheidet über das Gesuch und setzt die Höhe der Hilfe fest. Er kann seine Rechte auch an die Bezirksleitungen übertragen.

2. Hilfe wird nur gewährt, wenn das Mitglied durch zeitliches Zusammenfallen ungünstiger Umstände in eine tatsächliche Notlage versetzt ist.

3. Nicht berücksichtigt werden Gesuche, die allein begründet werden mit Arbeitslosigkeit, zeitweisem geringen Verdienst und Krankheit.
   Erst das Hinzutreten von weiteren ungünstigen Umständen zu den erstbezeichneten, rechtfertigt die Gewährung einer Hilfe.

§ 15

Hilfe bei Sterbefall

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden, wenn mindestens 104 Wochenvollbeiträge geleistet wurden. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der durchschnittlichen Höhe der letzten 52 geleisteten Vollbeiträge.

2. Anträge sind über die Ortsverwaltung an den Hauptvorstand einzureichen. Die Entscheidung obliegt nur dem Hauptvorstand.

3. Die Hilfe wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährt oder von denen er Unterhalt bezog.

4. Stirbt ein Mitglied, das bis zu seiner Erkrankung im Arbeitsverhältnis stand, so wird bei der Festsetzung der Hilfe der durchschnittliche Vollbeitrag zugrunde gelegt, den es vor seiner Erkrankung bezahlt hat.

5. Beim Todesfall des Ehegatten eines Mitgliedes, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt hat, dauernd von ihm versorgt wurde und nicht in einem Erwerbsverhältnis gestanden hat, kann die Hälfte der nachstehenden Sterbegeldsätze zur Auszahlung gebracht werden.

   Der ausgezahlte Betrag wird auf die beim Tode des Mitgliedes auszuzahlende Hilfe in Anrechnung gebracht.

   Zu dem Antrag auf Auszahlung der Hilfe ist eine amtliche Sterbeurkunde beizubringen und eine amtliche Bescheinigung, daß der Verstorbene eine Erwerbstätigkeit nicht ausübte.

6. Die Hilfe beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Klasse	Beitrag	104 Wochen	260 Wochen	520 Wochen
	DM	DM	DM	DM
Lehrlinge	—.20	40.—	50.—	60.—
I	—.40	50.—	60.—	70.—
II	—.60	60.—	70.—	80.—
III	—.80	70.—	80.—	90.—
IV	1.—	80.—	90.—	100.—
V	1.20	90.—	100.—	110.—
VI	1.40	100.—	110.—	120.—
VII	1.60	110.—	120.—	130.—
VIII	1.80	120.—	130.—	140.—
IX	2.—	130.—	140.—	150.—
X	2.20	140.—	150.—	160.—
XI	2.50	150.—	160.—	170.—
XII	3.—	160.—	170.—	180.—

7. Für Rentner, denen von der Gewerkschaft LEDER Hilfe bei Invalidität gewährt wurde, kann im Sterbefall an die Hinterbliebenen 75.— DM ausbezahlt werden.

   a) Für Rentner, die noch keine 15 Jahre Mitgliedschaft nachweisen konnten (die Jahre von 1933 bis 1945 bleiben außer Ansatz), können die Hinterbliebenen eine Hilfe erhalten, die sich aus der durchschnittlichen Höhe der letzten 52 geleisteten Vollbeiträge ergibt.

   b) Wurden von einem Rentner nach 1945 keine 52 Vollbeiträge geleistet und hatte er die unter a) verlangte Mitgliedschaft noch nicht, können die Hinterbliebenen 75.— DM erhalten.

8. Die Hilfe muß spätestens drei Monate nach dem Sterbefall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde beantragt sein. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anmerkung:

1. Nach § 15, Abs. 5, erhalten Mitglieder beim Tode des Ehegatten die Hälfte der für das Mitglied zu errechnenden Hilfe.
2. Für Ehegatten kann Hilfe bei Sterbefall nur einmal beansprucht werden.
3. Die für den Ehegatten ausbezahlte Hilfe wird beim Tode des Mitgliedes in Anrechnung gebracht.
4. Für Ehegatten, welche gewerkschaftlich organisiert waren und im Sterbefall von ihrer zuständigen Gewerkschaft eine Hilfe erhalten, kann kein Antrag gestellt werden.
5. Dem Antrag auf Hilfe bei Sterbefall des Ehegatten ist außer dem Mitgliedsbuch und der Sterbeurkunde eine Erklärung beizufügen, daß der Ehegatte gewerkschaftlich nicht organisiert war.

§ 16

Organe der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind:

der Gewerkschaftstag,
der Hauptvorstand,
der Hauptausschuß,
der Beirat.

A. Gewerkschaftstag

1. Alle zwei Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand.
2. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden; er ist einzuberufen, wenn er von der Mehrheit des Beirats beantragt wird.
3. Die Abgeordneten zum Gewerkschaftstag sind nach demokratischen Grundsätzen zu wählen.

4. Die Verteilung der Abgeordneten und die Wahl derselben erfolgt nach Richtlinien, die der Hauptvorstand im Einverständnis mit dem Beirat erläßt.
   Bei der Verteilung der Zahl der Abgeordneten ist von den zahlenden Mitgliedern auszugehen, nicht von den in der Abrechnung enthaltenen Mitgliederzahlen.
5. Der Gewerkschaftstag ist 12 Wochen vor seinem Stattfinden auszuschreiben.
6. Stimmberechtigt auf dem Gewerkschaftstag sind die gewählten Abgeordneten und die teilnahmeberechtigten Mitglieder des Hauptvorstandes. Letztere nur insoweit, als es nicht um ihren Rechenschaftsbericht geht.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt.
8. Teilnahmeberechtigt am Gewerkschaftstag sind neben den Abgeordneten die Mitglieder des Hauptvorstandes, der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Redakteur, der Angestellten- und Jugendsekretär, die Bezirksleiter und zwei Mitglieder des Beirates, die von demselben bestimmt werden.
9. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft.
10. Die Zahl der Abgeordneten auf dem Gewerkschaftstag soll 100 nicht überschreiten.
11. Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind:
    a) der Hauptvorstand,
    b) die Bezirkskonferenzen,
    c) die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen der Ortsverwaltungen.
12. Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
    Beschlußfassung über
    a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes,
    b) den Bericht des Hauptausschusses,

c) die vorliegenden Anträge,
d) die Satzung,
e) die Grundzüge der Gewerkschaftsarbeit.

13. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Außerordentlicher Gewerkschaftstag

Für einen außerordentlichen Gewerkschaftstag gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Einberufung eines ordentlichen Gewerkschaftstages. Die Fristen können abgekürzt werden.

Die zu einem Gewerkschaftstag gewählten Abgeordneten behalten ihr Mandat bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstages mit der Maßgabe, daß, wenn ein Kollege, der gewählt war, inzwischen ausgeschieden ist, derjenige, der die nächsthöhere Stimmenzahl hat, an seine Stelle tritt.

B. Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus elf Mitgliedern,
einem ersten Vorsitzenden,
einem stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Kassierer,
zwei Sekretären,
sechs Beisitzern.
2. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und die beiden auf dem Gewerkschaftstag gewählten Sekretäre des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung, sofern über die Abstimmung der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt, für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt.
4. Bei der Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zu wählenden unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes in einer nicht allzu weiten Entfernung vom Sitz der Organisation wohnen. Soweit möglich, ist auf die einzelnen Branchen Rücksicht zu nehmen.

5. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.
6. Notwendige Ergänzungswahl zum besoldeten Hauptvorstand erfolgt durch den Hauptvorstand und Beirat.
7. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
a) Leitung der Agitation und Überwachung der Mitgliederbewegung;
b) Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage;
c) Überwachung der Einhaltung des Statuts;
d) Führung von Lohn- und Tarifbewegungen;
e) Anweisungen und Beratungen an die Bezirks- und Ortsverwaltungen;
f) Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte;
g) Förderung der Angestellten-, Frauen- und Jugendarbeit.
8. Der erste Vorsitzende der Gewerkschaft LEDER vertritt dieselbe nach innen und außen und gegenüber Dritten. Im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende bzw. ein von ihnen Beauftragter.

C. Revisoren

Die Prüfung der Hauptkasse erfolgt durch Revisoren. Diese sind auf dem Gewerkschaftstag zu wählen.

Zu wählen sind zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Die Revisoren sind verpflichtet, die Kasse mindestens nach jedem Quartalsabschluß zu prüfen und berechtigt, jederzeit unangemeldet Revisionen vorzunehmen. Über jede Revision ist ein schriftlicher Bericht zu geben.

D. Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern,
einem ersten Vorsitzenden,
einem Stellvertreter und
drei Beisitzern,
die von dem Gewerkschaftstag bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt werden.

2. Beisitzer zum Hauptausschuß sind möglichst aus der Verwaltungsstelle zu entnehmen, an welcher der Hauptausschuß seinen Sitz hat. Sie sind auf dem Gewerkschaftstag zu wählen.
3. Der Sitz des Hauptausschusses darf sicht nicht am Sitz des Hauptvorstandes befinden.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft ausüben.
5. Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand zu erledigen und alle Aufgaben, die ihm durch Satzung und Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen werden, gewissenhaft zu erledigen. Berufungen gegen Ausschluß aus der Organisation können dann an den Hauptausschuß gebracht werden, wenn der Hauptvorstand die Berufung zurückgewiesen hat.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, auf dem Gewerkschaftstag Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

E. Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, den Bezirksleitern und Vertretern der Bezirke.
2. Dem Beirat obliegt, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
3. Die Vertreter der Bezirke sowie ihre Stellvertreter sind auf den Bezirkskonferenzen zu wählen. Die in den Bezirken zu wählenden Vertreter dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft LEDER bekleiden. Sie bedürfen der Bestätigung des Gewerkschaftstages.

   Für die Verteilung auf die einzelnen Bezirke ist der Mitgliederstand der Bezirke zugrunde zu legen. Bezirke bis zu 10 000 Mitglieder entsenden einen, Bezirke mit mehr als 10 000 Mitglieder zwei, Bezirke mit mehr als 25 000 Mitglieder drei Vertreter. Die Beiratsmitglieder sind auf den ordentlichen Bezirkskonferenzen zu wählen.

4. Die Bezirksleiter, der Redakteur, der Angestellten- und der Jugendsekretär nehmen an den Tagungen des Beirates beratend teil.
5. Der Beirat wird vom Hauptvorstand einberufen, er m u ß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates dies beantragen.

   Zu den Sitzungen des Beirates kann der Hauptvorstand Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme zuziehen.
6. Die Beiratsmitglieder haben auf den Bezirkskonferenzen, die für sie zuständig sind, Sitz und Stimme.

§ 17
Bezirksverwaltungen

1. Zur Durchführung der organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen wird der Geltungsbereich der Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptvorstand.
2. Die Leitung der Bezirke obliegt Bezirksleitern, die auf Vorschlag von Bezirkskonferenzen vom Hauptvorstand angestellt werden.
3. Die Bezirksleiter unterstehen dem Hauptvorstand und sind für ihre Tätigkeit demselben verantwortlich.
4. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:
   a) Leitung der Organisation in den Bezirken;
   b) Eingreifung bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen unter Beachtung der Satzungsbestimmungen und Anweisung des Hauptvorstandes;
   c) Vornahme von Revisionen in den Verwaltungsstellen;
   d) Ausführung sonstiger ihnen vom Hauptvorstand erteilten Aufträge, insbesondere obliegt denselben die Ausbreitung der Organisation und Schulung der Mitglieder.
5. Zur Unterstützung des Bezirksleiters wird diesem eine Kommission aus vier Mitgliedern, die jeweils auf den Bezirkskonferenzen zu wählen sind, beigegeben.

Befindet sich darunter kein Vertreter der Jugend, der Frauen oder der Angestellten, so ist die Kommission um je einen Vertreter der fehlenden Gruppe zu erweitern.

Die Sitzungen der Bezirkskommissionen finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt, der Bezirksleiter ist gehalten, über alle wichtigen Vorgänge Bericht zu erstatten.

§ 18

Bezirkskonferenzen

Bezirkskonferenzen finden alle zwei Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt, außerordentliche Bezirkskonferenzen können nach Bedarf abgehalten werden.

Richtlinien für die Wahl zur Bezirkskonferenz erläßt der Hauptvorstand.

Stimmberechtigt bei den Bezirkskonferenzen sind die ordentlichen Delegierten, die Mitglieder der Bezirkskommission und die Beiratsmitglieder des Bezirkes.

Eine Bezirkskonferenz muß einberufen werden, wenn sie von Verwaltungsstellen, die mindestens 50 Prozent der Mitglieder zählen, beantragt wird.

Der Hauptvorstand ist von der Abhaltung einer Bezirkskonferenz zu benachrichtigen und hat das Recht, sich dort vertreten zu lassen.

Bei der Wahl zu Bezirkskonferenzen soll nach Möglichkeit auf die Fachgruppen, die Angestellten, Frauen und Jugendlichen Rücksicht genommen werden.

§ 19

Bezirksverwaltungsstellen

1. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, kann der Hauptvorstand mehrere Verwaltungsstellen zu einer Bezirksverwaltungsstelle zusammenfassen.
2. Die einzelnen Verwaltungsstellen sollen dabei ihre Selbständigkeit behalten; der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle hat die Verwaltungsstellen nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien zu verwalten.

Dem Leiter der Bezirksverwaltungsstelle ist eine Kommission zur Unterstützung beizugeben.

§ 20

Ortsverwaltungen

1. Der Hauptvorstand kann an allen Orten, an denen sich die Notwendigkeit ergibt, Ortsverwaltungen zulassen.
2. Die Ortsverwaltungen bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und zwei Beisitzern.

   Angestellte (nach § 22, Ziffer 2) sind bei hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen für die ordnungsmäßige Kassenführung verantwortlich.

   Die Ortsverwaltung ist nach Möglichkeit durch einen Vertreter der Frauen, Jugend und der Angestellten zu erweitern.

   Die Ortsverwaltung ist in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu wählen, und zwar jährlich in den ersten drei Monaten.

Aufgaben der Ortsverwaltungen

1. a) Die Ortsverwaltung leitet die Verwaltungsstelle im Rahmen der Gewerkschafts-Satzung und der durch Gewerkschaftstag beschlossenen und dem Hauptvorstand erlassenen Bestimmungen.

      Sie vertritt die Mitglieder innerhalb ihres zuständigen Bereiches.

   b) Die Ortsverwaltung ist für Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftsgelder verantwortlich.

      Jede Ausleihung von Geldern der Ortsverwaltung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

      Zwei zu wählende Revisoren können jederzeit die Kasse revidieren, sie sind verpflichtet, das mindestens jedes Vierteljahr zu tun. Von dem Ergebnis der Prüfung ist dem Hauptvorstand Bericht zu erstatten.

   c) Einberufung von Betriebs-, Vertrauensmänner-,

Mitglieder- und Vertreter-Versammlungen.
d) Betreuung der Mitglieder durch Rat und Auskunft.
e) Erfassung und Schulung der Betriebsräte und Vertrauensleute.
f) Überwachung der tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen.
g) Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern.
h) Führung der Kassengeschäfte.
i) Förderung der allgemeinen örtlichen Gewerkschaftsbewegung in Gemeinschaft mit anderen Industriegewerkschaften.

2. In größeren Verwaltungsstellen, bei denen die Möglichkeit zur Abhaltung von allgemeinen Mitgliederversammlungen nicht besteht, kann diese Aufgabe einer Vertreterversammlung überwiesen werden.
   Die Einrichtung von Vertreterversammlungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.
3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen 8—15 % der Beiträge, deren Höhe im Einzelfall durch den Hauptvorstand in Verständigung mit der Ortsverwaltung festgelegt wird. Über diesen Betrag hinaus dürfen Gelder nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes verwandt werden.
   Die Bezahlung der Gehälter einschließlich des Büropersonals erfolgt durch den Hauptvorstand.
4. Die Abrechnungen der Ortsverwaltungen haben vierteljährlich zu erfolgen, Geldüberweisungen an die Hauptkasse sollen möglichst monatlich erfolgen.
5. Die Bezirksleiter sind berechtigt, jederzeit in den Ortsverwaltungen Revisionen vorzunehmen.
6. Der Hauptvorstand ist berechtigt, solche Revisionen anzuordnen und selbst durchzuführen.
7. Alle in den Verwaltungsstellen vorhandenen Gegenstände und Einrichtungen sind Eigentum der Gewerkschaft, sie sind in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.

8. Beschlußfassendes Organ der örtlichen Verwaltungsstellen ist die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie den Gewerkschaftssatzungen nicht zuwiderlaufen, für die Mitglieder bindend.
9. In den Mitglieder- und Vertreterversammlungen ist vierteljährlich ein Geschäfts- oder Kassenbericht zu erstatten.

Wahlordnung für die Wahl von Ortsverwaltungen

Die Wahl der Ortsverwaltung hat entweder in einer allgemeinen Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung — sofern nichts anderes beschlossen wird — in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Verwaltungsstelle.

Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der bisherigen Ortsverwaltung. Sie wird ergänzt durch eine von der Versammlung zu wählende Wahlkommission.

Die Versammlungsleitung nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der Versammelten entgegen und bestimmt Beginn und Ende der Wahlhandlung.

Jedem Versammlungsteilnehmer steht das Recht zu, Wahlvorschläge einzureichen und sie als Sprecher zu begründen.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in genügender Weise bekanntzugeben. Nach Schluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand festgestellt und zu Protokoll gebracht.

Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Hauptvorstand einzureichen.

Für Wahlen von Vertretern zu Vertreterversammlungen und für Wahlen zu Ortsverwaltungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Friedrich Ebert-Stiftung Bibliothek

§ 21

Gewerkschafts-Zeitung

1. Die Gewerkschaft gibt zur Unterrichtung und Schulung der Mitglieder und zur Vertretung ihrer Interessen eine Zeitung heraus, die nach Bedarf erscheint.
2. Der Redakteur wird vom Hauptvorstand angestellt und nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 22

Anstellung von Angestellten

1. Die Anstellung von Angestellten, einschließlich des Büropersonals in der Hauptverwaltung, erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

   Die Anstellung von Büropersonal in Bezirks- bzw. Ortsverwaltungen erfolgt durch den Hauptvorstand unter Verständigung mit der Bezirksleitung bzw. Ortsverwaltung.
2. Für die Anstellung der Angestellten (außer Büropersonal) gelten folgende Richtlinien:
   a) Vor der Anstellung hat eine Ausschreibung durch den Hauptvorstand zu erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gestattet.
   b) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt durch den Hauptvorstand unter Hinzuziehung einer Kommission der betreffenden Verwaltungsstelle. Die ausgewählten Bewerber sind zu einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zur Vorstellung einzuladen. Die Mitglieder- oder die Delegiertenversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluß, wer von den Bewerbern dem Vorstand zur Anstellung in Vorschlag gebracht wird.
   c) Bei Anstellung von Bezirks- bzw. Unterbezirksleitern ist sinngemäß so zu verfahren. Die Auswahl der Bewerber trifft der geschäftsführende Vorstand.

   d) Für die Anstellung sollen Kräfte genommen werden, die
      aa) bereits in unserer Gewerkschaft aktiv mitgearbeitet haben;
      bb) organisatorische, arbeitsrechtliche und rednerische Fähigkeiten besitzen;
      cc) aus anderen Gewerkschaften nur dann, wenn keine geeigneten Fachkräfte in der Gewerkschaft LEDER vorhanden sind;
      dd) Bewerber, die seit 1945 sich nicht in der Gewerkschaftsbewegung beteiligt haben, insbesondere solche Bewerber, die ein politisches Amt der gewerkschaftlichen Arbeit vorgezogen haben, scheiden bei der Anstellung aus, es sei denn, daß sie zu ihrem politischen Amt von der Gewerkschaft beauftragt waren;
      ee) Bewerber, die altersmäßig den Bestimmungen der Unterstützungs-Vereinigung für Gewerkschaftsangestellte nicht genügen, können nicht mehr angestellt werden.
3. Die Gehaltszahlung aller Angestellten erfolgt durch die Hauptkasse.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jedem Angestellten zu kündigen — sofern nicht besondere Gründe für fristlose Entlassung vorliegen — und während der Kündigungszeit über seine Verwendung zu entscheiden.

   Bei dem in Orts- und Bezirksverwaltungen angestellten Büropersonal kann der geschäftsführende Vorstand das Kündigungsrecht auf den Bezirksleiter bzw. Leiter der Verwaltungsstelle übertragen.
5. Versetzung in eine andere Verwaltungsstelle kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes, unter Verständigung mit dem Betreffenden erfolgen.
6. Für die Schaffung neuer Stellen ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

7. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Stelle vorübergehend besetzen, ohne an vorstehende Bestimmungen gebunden zu sein.

§ 23

Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft LEDER ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und anerkennt dessen Satzungen.
2. Anträge an den Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes können nur über den Hauptvorstand an den Kongreß gestellt werden. Der Hauptvorstand entscheidet über die Weiterleitung der Anträge.
3. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann erfolgen durch Beschluß des Gewerkschaftstages. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages sollen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes hinzugezogen werden.

§ 24

Mitgliedschaft im Internationalen Bund der Schuh- und Lederarbeiter

Die Gewerkschaft LEDER ist Mitglied des Internationalen Bundes der Schuh- und Lederarbeiter und anerkennt dessen Satzungen.

§ 25

Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf dem Gewerkschaftstag mit $^2/_3$ Mehrheit beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Gewerkschaftstag.

Anhang

zur Satzung der Gewerkschaft LEDER

Bestimmungen zur Gewährung der Invaliden-Hilfe

A

An die Stelle der bisherigen Richtlinien zur Invaliden-Hilfe treten ab 1. Oktober 1955 folgende:

1. An nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehende invalide Mitglieder kann Invaliden-Hilfe gewährt werden.
2. Voraussetzung für die Gewährung ist eine 15jährige Mitgliedschaft am Tage der Invalidierung bzw. am Tage des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis und ab 1. 1. 1951 eine Zahlung von jährlich 52 Vollbeiträgen. (Die ab 1954 eingeführten Krankenmarken werden bei der Errechnung der Invaliden-Hilfe berücksichtigt.)
3. Noch in Arbeit stehende Rentner zahlen Vollbeiträge.
4. Die Wochen, in denen ab 1. 1. 1951 keine Vollbeiträge gezahlt wurden, sind F e h l w o c h e n und können wie folgt in der Beitragszahlung angerechnet und gegebenenfalls durch Anwartschaftsmarken (z. Z. —.30 DM) ausgeglichen werden.
   a) Fehlwochen werden nur anerkannt, wenn sie durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder Krankheit entstanden sind.
   b) Die bei Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder Krankheit gezahlten 10-Pfennig-Beiträge sind Fehlwochen und können durch Nachzahlung von Anwartschaftsmarken ausgeglichen werden. Dabei

ist so zu verfahren, daß die 10-Pfennig-Beiträge in Anwartschaftsmarken umgerechnet werden (z. Z. 3×10 Pfennig = 1 Anwartschaftsmarke).

Die Nachzahlung der verbleibenden Fehlwochen ist erst ab Datum der Invalidierung möglich.

c) Die Anzahl der Fehlwochen wird bei Antragstellung durch den Hauptvorstand festgestellt; erst wenn alle Fehlwochen durch wöchentliche Nachzahlung ausgeglichen sind, kann die Invaliden-Hilfe zur Auszahlung kommen.

d) Durch Nachzahlung von Vollbeiträgen kann die Anwartschaft nicht erworben werden.

5. Mitglieder, die mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eine 15jährige Mitgliedschaft bereits erreicht haben, aber noch nicht invalidiert sind, können durch Leistung des Anwartschaftsbeitrages ihre Anwartschaft aufrechterhalten. Diese Mitglieder müssen ab 1. 1. 1951 bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis jährlich 52 Vollbeiträge geleistet haben. Fehlwochen werden wie unter Ziffer 4 behandelt.

In diesen Fällen ist beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das Mitgliedsbuch an den Hauptvorstand einzusenden. Dieser stellt fest, ob die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen über die Invaliden-Hilfe gegeben sind. Er stellt weiter fest, wieviel Fehlwochen in der zurückliegenden Zeit bestehen und wie sie auszugleichen sind. Der Hauptvorstand ist berechtigt, den Antrag zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft abzulehnen. Bei Weiterbestehen der Mitgliedschaft können dann nur die sonstigen satzungsgemäßen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

B

Die Höhe der Invaliden-Hilfe wird aus dem Durchschnitt der ab 1. 1. 1951 geleisteten Vollbeiträge errechnet. Der durchschnittliche Wochenbeitrag wird so errechnet, daß alle nach dem 1. 1. 1951 gezahlten Vollbeiträge zusammengezählt werden und dieser Betrag durch die Anzahl der Wochen, in denen Vollbeiträge gezahlt wurden, geteilt wird.

Die Höhe der Unterstützung beträgt vierteljährlich bei einem durchschnittlichen Wochenbeitrag

von -.80 DM bis 1.10 DM	10.— DM
von 1.11 DM bis 1.20 DM	12.— DM
von 1.21 DM bis 1.30 DM	13.— DM
von 1.31 DM bis 1.40 DM	14.— DM
von 1.41 DM bis 1.60 DM	16.— DM
von 1.61 DM bis 1.80 DM	18.— DM
von 1.81 DM bis 2.— DM	20.— DM
von 2.01 DM und mehr	25.— DM

C

Diese Bestimmungen zur Invaliden-Hilfe werden unter der Voraussetzung aufgestellt, daß der nächste Gewerkschaftstag erneut zur Frage eines Sonderbeitrages Stellung nehmen muß.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft 3
§ 2 Zweck und Ziel der Gewerkschaft 3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft 4
§ 4 Übertritt 6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 6
(Austritt, Erlöschen und Ausschluß)
§ 6 Wiederaufnahme 7
§ 7 An- und Abmeldung 7
§ 8 Beiträge 7
§ 9 Leistungen der Gewerkschaft 10
§ 10 Unterstützung bei Arbeitskämpfen
I. Bestimmungen über Angriff- und Abwehrkämpfe 10
II. Unterstützungssätze 12
§ 11 Gemaßregeltenunterstützung 13
§ 12 Rechtsschutz 14
§ 13 Hilfe bei Krankheit 15
§ 14 Hilfe bei Notfall 17
§ 15 Hilfe bei Sterbefall 18
§ 16 Organe der Gewerkschaft 20
A. Gewerkschaftstag 20
Außerordentlicher Gewerkschaftstag . . . 22
B. Hauptvorstand 22
C. Revisoren 23
D. Hauptausschuß 23
E. Beirat 24
§ 17 Bezirksverwaltungen 25
§ 18 Bezirkskonferenzen 26
§ 19 Bezirksverwaltungsstellen 26
§ 20 Ortsverwaltungen 27
§ 21 Gewerkschaftszeitung 30
§ 22 Anstellung von Angestellten 30
§ 23 Mitgliedschaft im DGB 32
§ 24 Mitgliedschaft im Internationalen Bund der Schuh- und Lederarbeiter 32
§ 25 Auflösung der Gewerkschaft 32
Anhang
Invaliden-Hilfe 33